

Stellplatzsatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-Rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 und der §§ 48 und 89 Abs.1 Nr.4 der Bauordnung für das Land Nord-Rhein-Westfalen (BauO NRW) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Da die Stadt Brilon in weiten Teilen ländlich geprägt ist, ist eine ausreichende Abdeckung der Mobilitätsnachfrage mittels öffentlichen Personennahverkehrs gerade in den Randgebieten nicht leistbar. Daher ist es im Stadtgebiet von Brilon unumgänglich, dass zum Zweck der Mobilität vor allem das Privatfahrzeug genutzt wird.

Trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten ist es das Ziel der Stadt Brilon, ihren Bürgerinnen und Bürgern eine möglichst uneingeschränkte Mobilität zu ermöglichen. Allerdings ist es kein weniger gewichtiges Ziel der Stadt Brilon, die städtebauliche Entwicklung gemeinwohlverträglich zu gestalten und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, durch ihre Bauvorhaben an der Weiterentwicklung der Stadt teilzuhaben.

Um diese Ziele miteinander in Einklang zu bringen, macht die Stadt Brilon davon Gebrauch, eine vollumfängliche Stellplatzsatzung aufzustellen, die zudem auch die Ablösung von Stellplätzen regelt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Brilon. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. Zur Feinsteuerung werden für den Wohnungssektor zwei Zonen mit unterschiedlichen Vorgaben geschaffen (siehe Anlage 2).

Die Zone I besteht aus dem Bereich zwischen den Straßen „Obere Mauer“, „Derkere Mauer“, „Niedere Mauer“ sowie „Kreuziger Mauer“. Die Innenseite der Straßen gehört zur Zone I.

Die Zone II besteht aus dem restlichen Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

(2) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

(3) Garagen oder Carports sind ganz oder teilweise umschlossene und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmte Räume. Sie stellen Stellplätze im Sinne dieser Verordnung dar.

§ 3 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugs oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

Bei der wesentlichen Änderung oder der wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugs oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) für den geänderten Teil hergestellt werden. Der Bestand bleibt unberührt.

(2) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. der Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlage fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports hergestellt werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Ergeben sich bei der Berechnung nach der Anlage Bruchteile, so ist ab 0,5 aufzurunden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in Einzelfällen vom Bauherrn ein Mobilitätskonzept vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Hierüber entscheidet die Behörde nach Ermessen.

(3) In Fällen, in denen ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den ermittelten und den tatsächlich benötigten Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen ergibt, kann die Anzahl entsprechend gesenkt oder erhöht werden.

(4) Handelt es sich um eine Anlage mit verschiedenen Nutzungen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten zu erwartenden gleichzeitigen Bedarf. Eine wechselseitige Nutzung der Stellplätze ist hier dann möglich, wenn die Stellplätze nicht zu einer Wohnanlage gehören.

(5) Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses

Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze nicht geschaffen werden, wenn dies nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(6) Bei Gebäuden, die ausschließlich durch die Fußgängerzone (siehe Anlage 3) erschlossen werden ohne an eine weitere Straßenverkehrsfläche anzugrenzen, ist die Anlage von Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen

1. bei einer Nutzungsänderung
2. bei einem Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses oder
3. beim Neubau

nicht notwendig.

§ 5 Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, soll bei der Anlegung von Stellplätzen geprüft werden, ob dieses in Form einer Tiefgarage oder gerade bei größeren Stellplatzanlagen durch die Nutzung mehrerer Parkebenen möglich ist.

(2) Sollen die Stellplätze in der näheren Umgebung des Baugrundstücks errichtet werden, so ist eine Entfernung von 500 m fußläufig zulässig. Handelt es sich bei dem Bauvorhaben um ein Wohnungsbauvorhaben, so ist eine Entfernung von 300 m fußläufig zulässig. Bei Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung von maximal 100 m zulässig.

(3) Stellplätze sind derart herzustellen, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche Arbeit, Wohnen, Erholung und Ruhe nicht über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigen.

(4) Stellplätze sind nach der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(5) Fahrradabstellplätze sollen

1. verkehrssicher und leicht, wenn möglich ebenerdig und ansonsten über Rampen oder Aufzüge erreichbar sein.
2. Einen sicheren Stand der Fahrräder und die Möglichkeit der Sicherung gegen Diebstahl bieten.
3. Eine Mindestfläche von 1,5 m² pro Fahrrad zusätzlich zur notwendigen Verkehrsfläche.

§ 6 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsicht im Einzelfall ganz oder in Teilen von der Herstellungspflicht nach § 3 befreien, wenn die zur Herstellung verpflichteten an die Stadt Brilon einen Geldbetrag zur Ablöse nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

(2) Steht der Errichtung der Stellplätze bzw. der Fahrradabstellplätze objektive oder rechtliche Unmöglichkeit entgegen, ist von der Bauherrschaft kein Ablösebetrag zu erheben, wenn diese die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

(3) Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde.

(4) Der Ablösebetrag ist gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW zu verwenden, für

- a) Die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
- c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts der Stadt Brilon sind.

(5) Der Ablösebetrag darf 80 vH der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 4 dieser Satzung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht überschreiten.

(6) Die Ablösung lässt keine Rechte an Stellplätzen, Garagen oder Abstellplätzen, die mit dem Betrag geschaffen werden, entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brilon zur Untersagung bzw. Einschränkung von Garagen und Stellplätzen im Bereich der Fußgängerzone (Stellplatzsatzung) vom 19.12.1988 sowie die Satzung der Stadt Brilon über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages im Bereich der Gesamtstadt Brilon (Stellplatzablösesatzung) vom 21.11.1983 außer Kraft.

Anlagen zur Stellplatzsatzung

- Anlage 1: Richtzahltablette für die Ermittlung notwendiger Stellplätze und Garagen für Kfz sowie Fahrradabstellplätze
- Anlage 2: Zonierungsplan zur Abgrenzung der Zonen I und II
- Anlage 3: Abgrenzungsplan Fußgängerzone

Die Anlagen werden Bestandteile der Stellplatzsatzung.

Ausfertigung

Diese Satzung der Stadt Brilon über Stellplätze von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der textliche Teil dieser Satzung und die Anlagen mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Brilon vom 27.03.2025 übereinstimmen.

Brilon, den 28. März 2025

Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Anlage 1

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
1	Wohngebäude und Wohnheime					
1.1 a	Ein- und Zweifamilienhäuser in der Zone I	1 Stellplätze je Wohnung	1 Stellplatz je Wohnung	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich	
1.1 b	Ein- und Zweifamilienhäuser in der Zone II	1,5 Stellplätze je Wohnung	1 Stellplatz je Wohnung	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich	
1.2 a	Mehrfamilienwohnhäuser In der Zone I	1 Stellplätze je Wohnung, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St	1 Abstellplatz je Wohnung	1,5 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser in der Zone II	1,5 Stellplätze je Wohnung, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St	1 Abstellplatz je Wohnung	1,5 Stellplätze je Wohnung	
1.2.1 a	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Zone I (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	0,5	0,5	1 Abstellplatz je Wohnung	1,5 Abstellplatz je Wohnung	
1.2.1 b	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Zone II (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	1	0,5	1 Abstellplatz je Wohnung	1,5 Abstellplatz je Wohnung	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
1.3	Ferien-/Wochenendhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	1 St/Haus	1 Abstellplatz je Wohnung	1 Abstellplatz je Haus	
1.4	Kinder und Jugendwohnheim	1 Stellplatz je 15 Betten, mind 2 Stellplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung : 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 S., davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 Abstellplatz je 2 Betten	1 Abstellplatz je 2 Betten	
1.5	Studierenden-/ Auszubildenden-/ Beschäftigungs-wohnheim	1 Stellplatz je 2 Betten, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/10 Betten davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 Abstellplatz je 2 Betten	1 Abstellplatz je 2 Betten	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 30m ² Nutzfläche, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche	1 St/30m ² NF	
2.2	Räume mit erheblichen Publikumsverkehr (Beratungsstätten, Arztpraxen, Schalter...)	1 Stellplatz je 20m ² Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze Davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stück davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 40 m ² Nutzfläche	1 St/30 m ² NF	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
3	Verkaufsstätten					Hier beim Land NRW abweichende Bezeichnungen
3.1	Läden/Nahversorger bis 800 m ²	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsfläche, mind. 2 Stellplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Anteile für Besucher auszuweisen	1 Abstellplatz je 100 m ²	mind. 2 je Laden	3.1 Läden, Geschäftshäuser
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche, davon 90% Anteile für Besucher auszuweisen	1 Abstellplatz je 100 m ²	1 Abstellplatz je 100 m ²	3.3 Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (Möbelhäuser, Autohäuser, Baumärkte...)	Die nach 3.2 dieser Tabelle erforderlichen Stellplätze sind nach § 4 Abs. 3 anzupassen	kommt beim Land NRW nicht vor	Die Nach 3.2 dieser Tabelle erforderlichen Abstellplätze sind nach § 4 Abs. 3 der Satzung anzupassen.	kommt beim Land NRW nicht vor	3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (z. B. fachgeschäfte)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten					Hier beim Land NRW abweichende Bezeichnungen / Systematik
4.1	Schützen-/ Mehrzweckhalle	1 Stellplatz je 8 Besucherplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze, davon 90% für Besucher	1 Abstellplatz je 50 Besucherplätze	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)
4.2	Konzert-/ Schauspielhäuser, Kino	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 50 Besucherplätze	1 St/30 Sitzplätze	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Discothek, Schulaula, Vortragsaal) nach Anzahl der Besucher)
4.3	Kirchen, Moscheen, Gemeindehäuser	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherparkplätze auszuweisen; Davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 50 Besucherplätze	1 St/30 Sitzplätze	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
4.4	Nachtlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Stellplatz je 10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St.	Kein Nachweis erforderlich	1 St/50 Sitzplätze	
5	Sportstätten					
5.1	Sport-/ Turnhallen	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche zzgl. 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze, davon Anteil für St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 2 St.	1 St/50 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St.	1 Abstellplatz je 10 Kfz-Stellplätze	1 St/20 m ² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze	
5.2	Sportplätze und Stadien	1 Stellplatz je 200 m ² Sportfläche zzgl. 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 2 St.	1 St/300 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St.	1 Abstellplatz je 10 Kfz-Stellplätze	1 St/20 m ² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze	
5.3	Tennis-/Squashplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mind. jedoch 1 St	2 St/Spielfeld; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 Abstellplatz je 10 Kfz-Stellplätze	2 St/Spielfeld	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
5.4	Freibäder	1 Stellplatz je 200m ² Grundstücksfläche, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St.	1 Abstellplatz je 5 Kfz-Stellplätze	1 St/50 m ² Grundstücksfläche;	
5.5	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 2 St.	1 St/10 Kleiderablagen; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 2 St.	1 Abstellplatz je 5 Kfz-Stellplätze	1 St/20 Kleiderablage	
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 30m ² Sportfläche, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/30 m ² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 10 Kfz-Stellplätze	1 St/100 m ²	
5.7	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	4 St/Bahn; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 10 Kfz-Stellplätze	4 St/Bahn	
5.8	Sonstige Erntichtungen	1 Stellplatz je 15m ² Nutz- oder Spielfläche (siehe Punkt 4.3 der Satzung)		1 Abstellplatz je 10 Kfz-Stellplätze		kommt beim Land NRW nicht vor
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	In Zone I ist kein Nachweis erforderlich In Zone II mind. 2 Abstellplätze	1 St/4 Sitzplätze	
6.2	Hotels/ Pensionen/ Kurheime	1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/20 Betten	1 St/20 Betten	
6.3	Jugendherberge	1 Stellplatz je 10 Betten, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/10 Betten davon sind 75 % als Besucherparkplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.	1 Abstellplatz je 10 Betten, mind. 4 Abstellplätze	1 St/20 Betten	
7	Schulen und ähnliche Einrichtungen					
7.1	Kindertageseinrichtungen	3 Stellplätze je Gruppe, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St.	2 Stellplätze je Gruppe	1 St/20 Kinder	
7.2	Primarstufe und Sekundarstufe 1	1 Stellplatz je 20 Schüler, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/30 Schüler	1 Abstellplatz je 2 Schüler	1 St/5 Schüler	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
7.3	Sekundarstufe 2	1 Stellplatz je 10 Schüler, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/25 Schüler	1 Abstellplatz je 2 Schüler	1 St/5 Schüler	
7.4	Berufskolleg	1 Stellplatz je 8 Schüler, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 4 Schüler	1 St/10 Schüler	
7.5	(Fach-)Hochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/5 Studierende davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 4 Studierende	1 St/2 Studierende	
8	Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen					
8.1	Krankenhäuser	1 Stellplatz je 3 Betten, mind. 3 Stellplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 40 Betten, mind. 5 Abstellplätze	1 St/15 Betten	
8.2	Pflegeheime, Seniorenwohnheime und Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz pro Mitarbeiter für die stärkste Schicht, zzgl. 1 Stellplatz je 10 Betten, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 2 St.	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 Abstellplatz je 50 Betten, mind. 5 Abstellplätze	keine	

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
9	Spiel-/ Automatenhallen u. ähnliche Einrichtungen					
9.1	Spiel-/ Automatenhallen	1 Stellplatz je 3 Geräte / Spieltische, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/20m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Abstellplatz je 10 Geräte / Spieltische	1 St/10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St	
9.2	Internetcafes/ Wettbüros	1 Stellplatz je 6 Besucherplätze, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Abstellplatz je 8 Besucherplätze	1 St/10 m ² NF, jedoch mindestens 5 St	
10	Gewerbliche Anlagen					
10.1	Produktionsbetriebe	1 Stellplatz je Mitarbeiter der stärksten Schicht, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/70m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 Stellplatz je 20 Beschäftigte, mind. 5 Abstellplätze	1 St/10 Beschäftigte	Andere Bezugsgröße wie Land NRW
10.2	Lager- und Ausstellungsfläche	1 Stellplatz je Mitarbeiter der stärksten Schicht, bei Ausstellungsflächen zzgl. 20 % für Besucher, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 Stellplatz je 20 Beschäftigte, mind. 5 Abstellplätze	mindestens 1 St	Andere Bezugsgröße wie Land NRW

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (NRW)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (NRW)	Bemerkungen
10.3	Kfz- Werkstätten	3 Stellplätze je Reparaturstand, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze	1 Stellplatz je 20 Beschäftigte, mind. 5 Abstellplätze	mindestens 3 St	
10.4	Kfz-Pflegeplätze	1 Stellplatz je Pflegeplatz, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	Kein Nachweis erforderlich	1 St/50 m ² VKNF	
10.5	Kfz-Waschstraße	3 je Waschstraße	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	Kein Nachweis erforderlich	keine	
10.6	SB-Waschplätze	1 Stellplatz je 3 Waschplätze		Kein Nachweis erforderlich		Kommt beim Land NRW nicht vor
11	Sonstiges					
11.1	Friedhöfe	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche, davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	1 St/2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St.; davon Anteil St. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mind. jedoch 1 St.	Kein Nachweis erforderlich	mindestens 5 St	

Anlage 2 Stadt Brilon -Stellplatzsatzung-



Abgrenzung der Zone I und der Zone II

ohne Maßstab

Stand 13.02.2025



